UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies

vom 29. November 2021

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Religionswissenschaft oder Zentralasiatische Kulturwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Religionswissenschaft oder Zentralasiatischer Kulturwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 [1] Das Institut für Religionswissenschaft bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtungen Religionswissenschaft und Zentralasiatische Kulturwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

a Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Major 120 ECTS-Punkte),

b Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte),

c Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte),

d Bachelor-Studienprogramm Central Asian Studies (Minor 60 ECTS-Punkte)

e Master-Studienprogramm Science of Religion (Major 90 ECTS-Punkte),

f Master-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte),

g Master-Studienprogramm Central Asian Studies (Major 90 ECTS-Punkte),

h Master-Studienprogramm Central Asian Studies (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 [1] Folgende Titel können erworben werden:

a Bachelor of Arts in Science of Religion, Universität Bern (BA),

b Master of Arts in Science of Religion, Universität Bern (MA),

c Master of Arts in Central Asian Studies, Universität Bern (MA).

WAHL DER MINOR

Art. 4 [1] Zu den Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme Interreligious Studies der Theologischen Fakultät.

[2] Die Kombination eines Major- oder Minor-Studienprogramms Science of Religion mit einem Minor- oder Major-Studienprogramm Central Asian Studies ist nicht möglich.

[3] Die Major-Studienprogramme können mit den Minor-Studienprogrammen Theologie der Theologischen Fakultät kombiniert werden, sofern der empirische Studienschwerpunkt in den Studienprogrammen Science of Religion nicht christliche Religionen ist.

[4] Wird zu einem Major- oder Minor-Studienprogramm Science of Religion ein Minor- oder Major-Studienprogramm aus der Studienrichtung Islam- und Nahoststudien gewählt, darf der empirische Studienschwerpunkt nicht Islam sein.

[5] Wird zu einem Major- oder Minor-Studienprogramm Science of Religion ein Minor- oder Major-Studienprogramm aus der Studienrichtung Klassische Philologie gewählt, darf der empirische Studienschwerpunkt nicht Europäische Religionsgeschichte sein.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 5 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 7 [1] Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Alle Lehrveranstaltungen und Module ausser den Tutorien werden in der Regel benotet.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 8 [1] Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

[2] Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

a Bachelor-Studienprogramm (Major)

– zwei ungenügende Noten in unterschiedlichen Studienschwerpunkten

b Bachelor-Studienprogramme (Minor):

– eine ungenügende Note

c Master-Studienprogramme:

– eine ungenügende Note

[3] Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

a Bachelor-Studienprogramm (Major)

– Leistungskontrollen im Modul Grundlagen,

– die Modulprüfung zum Sprachkurs

– Bachelorarbeit

– Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich

b Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte)

– Leistungskontrolle der Lehrveranstaltung Grundlagen,

– die Leistungskontrolle im Modul Sprachkurs

– schriftliche Arbeit

c Bachelor-Studienprogramm Central Asian Studies (Minor 60 ECTS-Punkte)

– die Leistungskontrolle im Modul Sprachkurs

– schriftliche Arbeit

d Master-Studienprogramm Science of Religion (Major)

– Masterarbeit

e Master-Studienprogramm Central Asian Studies (Major)

– Modulprüfung zur zweiten Sprache

– Masterarbeit

SPRACHKENNTNISSE

Art. 9 [1] In den Bachelor-Studienprogrammen gelten folgende Sprachanforderungen:

a Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und

b Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden nicht an das Bachelorstudium angerechnet; allfällige ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

[2] Im Master-Studienprogramm Science of Religion im Umfang von 90 ECTS-Punkten müssen je nach gewähltem empirischen Studienschwerpunkt Latein- oder Griechischkenntnisse oder Kenntnisse einer aussereuropäischen Sprache nachgewiesen werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden nicht

an das Masterstudium angerechnet; allfällige ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

[3] In den Master-Studienprogrammen Central Asian Studies müssen Russischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Die Russischkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet; allfällige ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

[4] Für die Master-Studienprogramme Central Asian Studies sind deutsche Sprachkenntnisse erwünscht, aber nicht obligatorisch. Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend den Sprachkenntnissen der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLLEISTUNGEN

Art. 10 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 11 Die Studierenden sind verpflichtet, eine regelmässige Studienberatung gemäss Artikel 8 RSL Phil.-hist. 21 in Anspruch zu nehmen.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 12 Die Absolventinnen und Absolventen können Grundbegriffe religionswissenschaftlicher Theorien systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent wiedergeben und einschätzen.

Durch die Grundkenntnisse relevanter Quellensprachen können die Absolventinnen und Absolventen Übersetzungen und Interpretationen der Quellentexte nachvollziehen, beziehungsweise einfachere Texte selbst übersetzen.

Sie erlernen eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 13 [1] Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

[2] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 14 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen

- Fachausbildung in drei methodisch-systematischen Bereichen im Umfang von insgesamt 52 ECTS-Punkten:
  - Grundlagen
  - Religionsgeschichte
  - Religionssystematik
- Tutorium Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche und Vortragstechniken (1 ECTS-Punkt)
- Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und kleine religionswissenschaftliche Arbeit (10 Normseiten, 2 ECTS-Punkte)
- grosse religionswissenschaftliche Arbeit (15 Normalseiten, 4 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)
-

b Wahlpflichtleistungen

- Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Punkten:
  - thematischer Bereich und Sprachstudium
  - oder ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren (beachte hierzu aber Art. 4 Abs. 4)

c Wahlbereich (15 ECTS-Punkte)

[2] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

WAHLBEREICH

Art. 15 Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

BACHELORARBEIT

Art. 16 [1] Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 44 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt für Fliesstext und Fussnoten zwischen 50 000 und 75 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

[3] Die Bachelorarbeit ist im letzten Semester des Studiums zu verfassen.

[4] Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus dem empirischen Studienschwerpunkt in Verbindung mit einer religionssystematischen Fragestellung oder über ein frei gewähltes religionssystematisches Thema.

[5] Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 17 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,

c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,

d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,

e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,

f die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und

g der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 18 [1] Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 19 Die Absolventinnen und Absolventen können Grundbegriffe religionswissenschaftlicher Theorien systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent wiedergeben und einschätzen.

Sie erlernen eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 20 [1] Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

[2] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 21 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen

- Fachausbildung in drei methodisch-systematischen Bereichen im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten:
  - Grundlagen
  - Religionsgeschichte
  - Religionssystematik
- Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und grosse religionswissenschaftliche Arbeit (15 Normalseiten, 4 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

- Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten:
  - thematischer Bereich und Sprachstudium
  - oder ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren (beachte hierzu aber Art. 4 Abs. 4)

[2] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 22 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,

c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,

d die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und

e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 23 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 24 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften erklären, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 25 [1] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a religionsgeschichtlicher Studienschwerpunkt

b methodisch-systematischer Studienschwerpunkt

LEISTUNGEN

Art. 26 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

a religionsgeschichtlicher Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten

b methodisch-systematischer Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten

c Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und religionswissenschaftliche Arbeit (13 Normalseiten, 3 ECTS-Punkte)

BESTEHENSNORM

Art. 27 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflichtleistungen gemäss Artikel 26 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,

c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und

d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 28 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

4. Bachelor-Studienprogramm Asian Studies Minor (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 29 Die Absolventinnen und Absolventen können das erworbene regional-, kultur-, geschichts-, religions- und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen anwenden, um historische Entwicklungen und aktuellen gesellschaftlichen Dynamiken des transnationalen zentralasiatischen Raumes zu analysieren.

Sie lernen die für die zentralasiatische Kulturwissenschaft relevanten kultur- und sozialwissenschaftlichen Theorien kennen und können sie auf ihren Gegenstandsbereich anwenden.

Sie können unterschiedliche wissenschaftliche Methoden (z.B. historisch-kritisches Quellenstudium oder Feldforschung mit teilnehmender Beobachtung und qualitativen Datenerhebungsmethoden) erfolgreich anwenden.

Sie können wissenschaftliche Texte verstehen und analysieren, eigene Forschungsfragen formulieren und einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen. Sie können einen eigenständigen wissenschaftlichen Text verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren.

Sie erwerben Grundkenntnisse in einer Sprache des zentralasiatischen Raums und können Sachverhalte und Dynamiken des zentralasiatischen Kulturraums anhand von originalsprachlichen Texten verstehen und darstellen. Sie können die in den Feldforschungstechniken und im Sprachstudium erlernten interkulturellen kommunikativen Kompetenzen implementieren.

GLIEDERUNG

Art. 30 [1] Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

[2] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Sprachausbildung

LEISTUNGEN

Art. 31 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen

- Fachausbildung in zwei methodisch-systematischen Bereichen im Umfang von insgesamt 31 ECTS-Punkten:
  - Religionsgeschichte
  - Anthropologie, Kultur- und Sozialgeschichte
- Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und schriftliche Arbeit (15 Normalseiten, 4 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

– Sprachausbildung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten:

- Sprachkurs im Klassischen Tibetisch oder
- Sprachkurs in der Uiguro-Mongolischen Schriftsprache oder
- ein anderer Lektürekurs aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren

[2] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 32 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 31 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,

c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c bestanden sind,

d die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und

e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 33 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Science of Religion (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 34 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften beurteilen, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Absolventinnen und Absolventen können religionswissenschaftliche Theorien beurteilen und systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können ausgewählte zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent einschätzen und in Forschungsfragen verwandeln.

Durch die Kenntnisse relevanter Quellensprachen können die Absolventinnen und Absolventen Übersetzungen und Interpretationen der Quellentexte nachvollziehen, beziehungsweise einfachere Texte selbst übersetzen.

Sie können eigenständige Forschungsfragen entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 35 [1] Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Religionswissenschaft,

b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Religionswissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

[2] Neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 müssen je nach gewähltem empirischen Studienschwerpunkt Latein- oder Griechischkenntnisse oder Kenntnisse einer aussereuropäischen Sprache nachgewiesen oder im Rahmen der Zusatzleistungen nachgeholt werden.

[3] Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 36 [1] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 37 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen

- Fachausbildung im Umfang von insgesamt 33 ECTS-Punkten:
  - Systematik
  - philosophische und/oder wissenschaftsgeschichtliche/theoretische Fragestellungen
  - wissenschaftliches Forschungsseminar
- Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

- Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten:
  - thematischer Bereich und vertiefende Sprachausbildung oder
  - ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren

[2] Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts hängt von der Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.

[3] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

MASTERARBEIT

Art. 38 [1] Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem systematischen oder empirischen Spezialthema im Umfang von 200 000 bis 275 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

[3] Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

[4] Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 39 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 37 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,

c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,

d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist

e die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 2 nachgewiesen sind und

f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 40 [1] Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Master-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 41 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften beurteilen, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Absolventinnen und Absolventen können religionswissenschaftliche Theorien beurteilen und systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können ausgewählte zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent einschätzen und in Forschungsfragen verwandeln.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 42 [1] Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Religionswissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

[2] Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 43 [1] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 44 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen

– Fachausbildung mit Lehrveranstaltungen zur Systematik im Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten:

b Wahlpflichtleistungen

– Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten:

- thematischer Bereich und vertiefende Sprachausbildung oder
- ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren

[2] Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im hängt von der Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.

[3] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 45 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 44 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,

c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und

d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 46 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. Master-Studienprogramm Central Asian Studies (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 47 Die Absolventinnen und Absolventen erweitern und vertiefen die gewählte erste Sprache und können die moderne Standardsprache anwenden. Darüber hinaus können sie eine zweite Sprache des zentralasiatischen Kulturraums in ihren Grundzügen anwenden.

Sie sind befähigt, sich unter Verwendung originalsprachlicher Quellen in neue Themenfelder einzuarbeiten und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und eigene Forschungen durchzuführen, die sie in einer Masterarbeit darstellen. Dazu wenden sie ihre erweiterten und vertieften Methoden- und Theoriekenntnisse und ihre regionalwissenschaftlichen Kompetenzen an.

Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihre analytischen und kommunikativen Kompetenzen, um problemorientierte Fragestellungen in fachübergreifenden Kontexten zu verstehen und darzustellen.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 48 [1] Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Zentralasiatische Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft mit dem empirischen Studienschwerpunkt Zentralasien,

b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Zentralasiatische Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft mit dem empirischen Studienschwerpunkt Zentralasien, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

[2] Neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 müssen Kenntnisse einer Sprache des zentralasiatischen Kulturraums (Tibetisch, Mongolisch, Chinesisch, Uigurisch, Uzbekisch oder andere zentralasiatische Turksprachen) sowie Kenntnisse im Russischen gemäss Artikel 9 Absatz 3 nachgewiesen oder im Rahmen der Zusatzleistungen nachgeholt werden.

[3] Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 49 [1] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Sprachausbildung

LEISTUNGEN

Art. 50 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Fachausbildung im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten:

– Theorie und Methodendiskussion

– Spezialthemen des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts

– wissenschaftliches Forschungsseminar

b Sprachausbildung im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten:

– erste Sprache gemäss Artikel 48 Absatz 2

– zweite neugewählte Sprache

c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

[2] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

MASTERARBEIT

Art. 51 [1] Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Spezialthema des zentralasiatischen Kulturraums im Umfang von 200 000 bis 275 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

[3] Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

[4] Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 52 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Leistungen gemäss Artikel 50 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,

c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e bestanden sind,

d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,

e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,

f die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 3 nachgewiesen sind und

g allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 53 [1] Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

4. Master-Studienprogramm Central Asian Studies (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 54 Die Absolventinnen und Absolventen erweitern und vertiefen die gewählte erste Sprache und können die moderne Standardsprache anwenden.

Sie sind befähigt, sich unter Verwendung originalsprachlicher Quellen unter Anleitung in neue Themenfelder einzuarbeiten und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Forschungen durchzuführen. Dazu wenden sie ihre Methoden- und Theoriekenntnisse und ihre regionalwissenschaftlichen Kompetenzen an.

Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihre analytischen und kommunikativen Kompetenzen, um problemorientierte Fragestellungen in fachübergreifenden Kontexten zu verstehen und darzustellen.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 55 [1] Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Zentralasiatische Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft mit dem empirischen Studienschwerpunkt Zentralasien, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

[2] Neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 müssen Kenntnisse einer Sprache des zentralasiatischen Kulturraums (Tibetisch, Mongolisch, Chinesisch, Uigurisch, Uzbekisch oder andere zentralasiatische Turksprachen) sowie Kenntnisse im Russischen gemäss Artikel 9 Absatz 3 nachgewiesen oder im Rahmen der Zusatzleistungen nachgeholt werden.

[3] Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 56 [1] Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

a Fachausbildung

b Sprachausbildung

LEISTUNGEN

Art. 57 [1] Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Fachausbildung im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten:

– Theorie und Methodendiskussion

– Spezialthemen des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts

b Sprachausbildung im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten:

– erste Sprache gemäss Artikel 55 Absatz 2

– zweite neugewählte Sprache

c Masterarbeit

[2] Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 58 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Leistungen gemäss Artikel 57 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,

c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,

d die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 3 nachgewiesen sind und

e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 59 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 60 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 61 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 62 [1] Studierende, die ihr Studium am Institut für Religionswissenschaft ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

[2] Studierende, die ihr Studium nach den Studienplänen für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 10. Februar 2006 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2025 nach dem Studienplan vom 10. Februar 2006.

[3] Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 63 Dieser Studienplan ersetzt die Studienpläne für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 10. Februar 2006 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 29. November 2021

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 7. Dezember 2021

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann